

Hafenbenutzungsordnung (HafBenO) des Amtes Eiderkanal für den Hafen Rendsburg Port in Osterrönfeld

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Eigentümer
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Hafenbehörde
- § 4 Hafenbetreibergesellschaft
- § 5 Zweckbestimmung

II. Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften, Umweltschutz

- § 6 Melde- und Anzeigepflichten
- § 7 Erlaubnis zum Einlaufen
- § 8 Aufenthalt im Hafengebiet
- § 9 Festmacher
- § 10 Gefährliche Güter
- § 11 Feuerarbeiten
- § 12 Übernahme flüssiger Treibstoffe
- § 13 Sicherheitsvorschriften
- § 14 Verhalten bei Gefahr
- § 15 Umweltschutz

III. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Umschlag, Lagerung

- § 16 Lotsen und Kanalsteuerer
- § 17 Schlepperhilfe
- § 18 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen, Fischereigeräten

IV. Schlussvorschriften

- § 19 Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Hafenbenutzungsordnung (HafBenO) des Amtes Eiderkanal für den Hafen Rendsburg Port in Osterrönfeld

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 09. Februar 2005 wird durch die Hafenbehörde des Amtes Eiderkanal nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Eiderkanal vom 06.08.2013 folgende Hafenbenutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Eigentümer

Der Hafen Rendsburg Port ist ein öffentlicher Hafen. Eigentümer des Hafens ist die Rendsburg Port Authority GmbH.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der durch das Amt Eiderkanal öffentlich bekannt gemachten Grenzen des Hafens Rendsburg Port (Anlage 1).

§ 3 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Eiderkanal. Die Hafenbehörde hat ihren Sitz in 24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36 und ist wie folgt erreichbar:

Amt Eiderkanal, Hafenbehörde, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331 / 8471-51
Fax: 04331 / 8471-71
Mobil: 0151 / 6496 5770
E-Mail: hafenbehoerde@amt-eiderkanal.de

§ 4 Hafenbetreibergesellschaft

Die Eigentümerin hat durch einen Konzessionsvertrag die Firma Rendsburg Port GmbH (Hafenbetreibergesellschaft) mit Sitz in Rendsburg mit der Durchführung des Hafenbetriebes beauftragt.

§ 5

Zweckbestimmung

Der öffentliche Hafen „Rendsburg Port“ ist als internationaler Seehafen bei der IMO in London unter der Klassifizierung „Cargo“ zertifiziert. Er ist ein Schwerlasthafen und dient dem Umschlag von schweren Lasten sowie Stückgut und Containern.

II. Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften, Umweltschutz, Sonstiges

§ 6

Melde- und Anzeigepflichten

1. Die Melde- und Anzeigepflichten richten sich nach den Bestimmungen der § 13 und 14 HafVO in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Schiffsanmeldung hat schriftlich, per E-Mail, Fax oder telefonisch mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Schiffes, spätestens nach Verlassen des letzten Hafens, zu erfolgen.
3. Rettungsbootsmanöver mit Fahr- und Manövrierübungen im Hafen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Hafenbehörde durchgeführt werden.

§ 7

Erlaubnis zum Einlaufen

1. Eine Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in den Hafen und zur Benutzung einer Anlegestelle benötigen Fahrzeuge, die
 - a. zu sinken drohen, bei denen Schadstoffaustritt zu befürchten ist, die brennen oder deren Ladung brennt, Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass dieser gelöscht ist,
 - b. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
 - c. zum Verschrotten bestimmt sind oder aufgelegt werden sollen,
 - d. besonderen ärztlichen Maßnahmen aufgrund geltender Gesundheitsvorschriften unterliegen,
 - e. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
 - f. nicht den Bestimmungen des Schiffsicherheitsgesetzes, der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung oder anderen geltenden nationalen oder internationalen Schiffssicherheitsregelungen entsprechen,
 - g. sich gem. ISPS-Code in der Gefahrenstufe 2 oder 3 befinden.
2. Die Erlaubnis zum Einlaufen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Hafenbehörde versagt werden.
3. Tritt einer der vorgenannten Umstände im Hafen ein, hat der Fahrzeugführer oder der Beauftragte die Hafenbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Aufenthalt im Hafengebiet

Personen und Fahrzeuge, die nicht in Ausübung ihres Auftrages oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Aufenthalt im Hafengebiet untersagt; gleiches gilt für den Aufenthalt mit Kraftfahrzeugen. In jedem Fall kann das Hausrecht durch den Betreiber der Hafenanlage ausgeübt werden.

§ 9

Festmacher

1. Wasserfahrzeuge ab 1.000 BRZ müssen zum Festmachen und Loswerfen von der Hafenbehörde zugelassene Schiffsbefestiger (Festmacher) einsetzen.
2. Wasserfahrzeuge bis 1.000 BRZ und Binnenschiffe sind von der Festmacherannahmepflicht befreit. Dies ersetzt nicht die Verantwortung der Fahrzeugführer kleinerer Schiffe, sich der Festmacher zu bedienen, wenn Seemannsbrauch oder besondere Umstände es erfordern.

§ 10

Gefährliche Güter

Der Umgang mit Gefahrgütern richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung – HSVVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Feuerarbeiten

Feuerarbeiten (Wärme und Funken erzeugend) auf Schiffen, schwimmenden Anlagen sowie in Umschlags- oder Lagerhallen müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Hafenbehörde beantragt werden. Die hafenbehördliche Genehmigung kann aus Sicherheitsgründen versagt werden.

§ 12

Übernahme flüssiger Treibstoffe

Flüssige Treibstoffe und Schmiermittel aus Straßentank- und Wasserfahrzeugen dürfen nur nach Genehmigung durch die Hafenbehörde unter bestimmten Auflagen und Bedingungen an Schiffe zur Eigenversorgung abgegeben werden.

§ 13

Sicherheitsvorschriften

1. Ergänzend zu § 16 HafVO ist es verboten, in Bereichen der öffentlichen Hafenanlagen beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern, einen Abstand von 2 m von der Kaikante zu unterschreiten. Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festmachereinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Ver- und Entsorgungseinrichtungen, müssen sichergestellt sein.
2. Das Ausbringen von Fischereigeräten sowie das Angeln und Fischen ist im gesamten Hafengebiet verboten.
3. Es ist verboten, im Hafenbecken zu baden, zu tauchen, zu surfen, sich mit Wasserfahrzeugen außerhalb der Liegeplätze länger als zum Ein- und Auslaufen notwendig aufzuhalten.
4. Verboten ist ebenfalls Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen sowie Öl und Abwässer in das Hafenbecken abzulassen.

§ 14

Verhalten bei Gefahr

1. Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Schiffe sofort an Bord zu begeben, soweit es ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist. In Notfällen ist nach Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich neben der Polizei die Hafenbehörde (04331 / 8471-51) zu unterrichten. Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind Anordnungen der Hafenbehörde zum Verlassen des Liegeplatzes, generelle Anordnungen der Feuerwehr, Polizei oder des Hafenbetreibers zu befolgen.
2. Hilfe kann notfalls durch anhaltendes Betätigen eines Schallsignalgerätes herbeigerufen werden.

§ 15

Umweltschutz

1. Lärm-, Staub- und Abgasentwicklungen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Gefahrenabwehr kann die Hafenbehörde dem Verursacher Auflagen zur Reduzierung oder zur Einstellung der Schadstoffemissionen erteilen. Grundlage ist der Planfeststellungsbeschluss des Landes Schleswig-Holstein für den Bau und den Betrieb eines öffentlichen Hafens in Osterrönfeld vom 18.12.2008.
2. Entrostungs- und/oder Konservierungsarbeiten an der Außenhaut von Schiffen dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde durchgeführt werden.

3. Das Waschen von Aufbauten, Decks etc. ist nur mit See- und Frischwasser ohne chemische Zusätze nach vorheriger Anmeldung bei der Hafenbehörde erlaubt.
4. Schiffsabfälle sind nach Anmeldung in den dafür kaiseitig vorgehaltenen Abgabestellen zu entsorgen.

III. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Umschlag, Lagerung

§ 16

Lotsen und Kanalsteuerer

1. Eine allgemeine Pflicht zur Lotsannahme im gesamten Hafengebiet besteht nicht. Besteht eine Lotsannahmepflicht bzw. eine Pflicht zur Annahme eines Kanalsteuerers für bestimmte Fahrzeuge auf dem Nord-Ostsee-Kanal vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt die Verpflichtung auch im Hafengebiet. Dies gilt auch für das Verholen innerhalb des Hafengebietes.
2. Den Hafenlotsdienst für den Hafen Rendsburg Port versieht die Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal II/Kiel/Lübeck/Flensburg mit Sitz in Kiel-Holtenau.
3. Die Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen ergibt sich aus der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde (NOK-Lotsverordnung - NOK-LV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung zur Annahme eines Kanalsteuerers ergibt sich aus § 42 Abs. 5 Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) i.V.m. den Bekanntmachungen der WSD Nord.

§ 17

Schlepperhilfe

Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafen ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder meteorologischen Umstände erfordert. Die Hafenbehörde kann Schlepperhilfe sowie die Anzahl und Leistungsfähigkeit der anzunehmenden Schlepper anordnen.

§ 18

Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen, Fischereigeräten

1. Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen nur mit der Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden.
2. Das Ausbringen von Fischereigeräten ist im gesamten Hafengebiet verboten.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Hafenbetreibergesellschaft mit Zustimmung der Hafenbehörde auf begründetem Antrag zeitlich befristete und/oder örtlich begrenzte Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung erteilen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung für die Häfen Schleswig-Holstein geahndet.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 17.09.2012 außer Kraft

Osterrönfeld, 06.08.2013

gez. Kläschen

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Rainer Kläschen